

## **Gesetz über die Inanspruchnahme der Allmend durch die Verwaltung und durch Private**

Vom 24. März 1927

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag des Regierungsrates, erlässt folgendes Gesetz:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### *1. Geltung des Gesetzes*

§ 1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf jede Benützung der Allmend von öffentlichen Strassen oder Gewässern usw. zu Grabungen und zur Lagerung von Gegenständen sowie zur Erstellung von Anlagen und Einrichtungen, die mit dem Boden fest verbunden sind oder bei fester Verbindung mit einem Privatgrundstück den Luftraum über der Allmend in Anspruch nehmen.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Bau- und Planungsgesetzes über das Vorrängen von Bauteilen über die Strassenlinie werden durch dieses Gesetz nicht berührt.<sup>1)</sup>

<sup>3</sup> Auf Veranstaltungen, welche die Allmend nicht im Sinne des Abs. 1 in Anspruch nehmen, insbesondere auf gewerbliche Verrichtungen (Strassenhandel) und auf die Aufstellung beweglicher Marktstände, von Fuhrwerken und dergleichen, findet das Gesetz keine Anwendung.

#### *2. Rechtsnormen*

§ 2. Für die Erstellung und den Unterhalt der auf der Allmend zulässigen Anlagen und Einrichtungen gelten neben den Vorschriften dieses Gesetzes die einschlägigen allgemeinen Bestimmungen des Bundesrechtes und des kantonalen Rechts; insbesondere gilt für Dolenanlagen die Gesetzgebung über die Kanalisation; für Hochbauten gelten die Vorschriften des Bau- und Planungsgesetzes über die Feuersicherheit der Bauten, über die sanitarischen Anforderungen an die Gebäude und über deren Solidität, mit Ausnahme jedoch der Bestimmungen, welche das Verhältnis zu nachbarlichen Grenzen, zu benachbarten Bauten und zur Allmend betreffen.<sup>1a)</sup>

<sup>2</sup> Soweit die bestehenden allgemeinen Vorschriften nicht ausschliessliche Geltung beanspruchen, können sie durch Verordnung ergänzt werden; ferner kann mangels einer allgemeinen Bestimmung die zuständige Behörde im Einzelfalle die nötigen Verfügungen treffen. Für private Einrichtungen, für welche eine Verleihung notwendig ist, sind im Rahmen von Gesetz und Verordnung die Vorschriften des Verleihungsbeschlusses massgebend.

<sup>1)</sup> § 1 Abs. 2 geändert durch § 191 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2001, SG 730.100).

<sup>1a)</sup> § 2 Abs. 1 geändert durch § 191 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2001, SG 730.100).

### 3. Arten der Bewilligung und Verfahren

§ 3.<sup>1b)</sup> Für die Benützung der Allmend gemäss § 1 bedarf es, soweit nicht das Bundesrecht etwas anderes bestimmt,

- a) entweder einer Bewilligung der zuständigen Kantons- oder Gemeindebehörde;
- b) oder, sofern ein Benützungsrecht begründet werden soll, eines Verleihungsbeschlusses.

<sup>2</sup> In allen wichtigen Fällen und jedenfalls bei allen Verleihungen hat der Entscheidung eine Bekanntmachung des Begehrens vorauszugehen und ist den Bewerbern und allfälligen Einsprechern Gelegenheit zur Vernehmlassung zu gewähren.

<sup>3</sup> Für Einrichtungen von untergeordneter Bedeutung kann die Verordnung Ausnahmen von der Anfragepflicht festsetzen.

### 4. Verhältnis zu den Landgemeinden

§ 4.<sup>2)</sup> Über die Benutzung von Allmend der Landgemeinden bestimmen die Gemeindebehörden.

<sup>2</sup> Die kantonale Verwaltung kann Allmend einer Landgemeinde für ihre Zwecke dauernd nur mit Zustimmung des Gemeinderates in Anspruch nehmen, soweit nicht gesetzlich oder vertraglich etwas anderes bestimmt wird. Dasselbe gilt für Einrichtungen einer Gemeindeverwaltung auf Allmend einer anderen Gemeinde.

<sup>3</sup> Gesuche um Benutzung der Allmend von Kantonsstrassen sind dem zuständigen Gemeinderat zur Stellungnahme vorzulegen. Die Gemeinderäte entscheiden über Ausnahmen.

## II. Beschränkung von Einrichtungen und Anlagen auf der Allmend

### 1. Im allgemeinen

§ 5. Die Allmend von Strassen und Gewässern darf weder vorübergehend noch dauernd für besondere Zwecke benützt werden, wenn durch eine solche Benützung

- a) bei Strassen, deren Anlage gefährdet, oder der allgemeine Verkehr gehemmt,
- b) bei Gewässern, deren Abfluss gestört, die Verbauungsarbeiten gefährdet, die Wirkung solcher Arbeiten beeinträchtigt oder die Schifffahrt erschwert werden.

<sup>1b)</sup> § 3: Abs. 1 lit. a in der Fassung von § 13 des Allmendgebührengesetzes vom 16. 12. 1992 (wirksam seit 31. 1. 1993). Abs. 3 durch dasselbe G aufgehoben; dadurch wurde der bisherige Abs. 4 zu Abs. 3.

<sup>2)</sup> § 4 in der Fassung von § 13 des Allmendgebührengesetzes vom 16. 12. 1992 (wirksam seit 31. 1. 1993).

<sup>2</sup> Dauernde Anlagen und Einrichtungen sind ferner unzulässig, wenn dadurch das Städte- oder Landschaftsbild verunstaltet wird, es sei denn, dass ein Zweck, der durch Gesetz als dem öffentlichen Interesse dienend erklärt worden ist, ohne Schädigung nicht erreichbar wäre; auch in solchen Fällen sowie bei vorübergehenden Anlagen ist das Städte- und Landschaftsbild nach Möglichkeit zu schonen.

<sup>3</sup> Für dauernde Anlagen und Einrichtungen gelten ausserdem die nachfolgenden Beschränkungen.

## *2. Besondere Beschränkungen in bezug auf dauernde Anlagen und Einrichtungen*

### a) Hochbauten

§ 6. Hochbauten dürfen auf der Allmend nur errichtet werden, wenn sie öffentlichen Zwecken oder dem Betrieb von solchen Unternehmungen dienen, für welche die Benützung der Allmend ohnehin gestattet wird.

<sup>2</sup> Ist jedoch in einem gesetzmässig aufgestellten Bebauungsplane die Inanspruchnahme von Allmend für Privatbauten vorgesehen (z. B. die Errichtung von Gebäuden, durch welche eine Strasse überbrückt wird), so kann zur Durchführung des Planes ein beschränktes dingliches Recht an der in Anspruch zu nehmenden Allmendfläche nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches bestellt werden.

<sup>3</sup> Über das Verhältnis der auf der Allmend zu errichtenden Hochbauten zu benachbarten Grundstücken und Gebäuden sind in jedem Falle die erforderlichen Vorschriften aufzustellen.

### b) Brücken

§ 7. Die Erstellung von Brücken über öffentliche Gewässer und über Strassenallmend ist der öffentlichen Verwaltung vorbehalten.

<sup>2</sup> Privaten kann jedoch die Erstellung von Brücken durch Verleihung gestattet werden, wenn eine Brückenanlage zur Verbindung von zusammengehörigen Grundstücken oder Betrieben dringend erforderlich oder zur Verbindung von Grundstücken mit einer Strasse zweckmässig ist.

### c) Leitungen

§ 8. Die Erstellung von Leitungen in und über der Allmend ist der öffentlichen Verwaltung vorbehalten, soweit die Leitungen Zwecken dienen, die in den eigenen Aufgabenkreis der öffentlichen Verwaltung fallen (Versorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität, Kanalisation usw.).

<sup>2</sup> Die Erstellung von Leitungen zu solchen und andern Zwecken kann jedoch durch Verleihung gestattet werden, wenn es zur Verbindung von zusammengehörigen gewerblichen Betrieben dringend erforderlich ist, oder wenn sie eine Strasse oder ein Gewässer nur kreuzen.

<sup>3</sup> In den Landgemeinden sind Verleihungen unbeschränkt zulässig.

## d) Geleiseanlagen

§ 9. Die Erstellung von Geleiseanlagen mit Ausnahme von Strassenbahngeleisen ist in den Strassen derjenigen Bauzonen, in denen die Erstellung von gewerblichen Anlagen durch besondere Bauvorschriften eingeschränkt wird, ausgeschlossen.<sup>3)</sup>

<sup>2</sup> Die Erstellung von Industriegeleisen in der Strassenallmend wird Privaten nur gestattet, wenn die geplante Anlage nicht im Bereiche eines öffentlichen Industriegeleises liegt; liegt sie im Bereiche eines solchen Geleises, so kann die Verwaltung die Fortführung des öffentlichen Geleises übernehmen und sich mit dem privaten Bewerber über die Leistung von Beiträgen an die Erstellung oder an den Unterhalt oder an beides verständigen.

§ 10. Geleiseanlagen in öffentlichen Strassen werden in der Regel nur gestattet, wenn dafür ein Teil der Strassenfläche neben der Fahrbahn besonders hergerichtet werden kann (Geleise auf eigenem Bahnkörper).

<sup>2</sup> Diese Regel gilt nicht für Strassenbahngeleise; ferner sind Ausnahmen zulässig:

- a) für Geleise, die eine Strasse bloss kreuzen;
- b) für Abzweigungen von Geleisen nach den Anwänderliegenschaften;
- c) für Geleise in bestehenden Strassen, wenn die Umänderung des Querprofils der Strasse unverhältnismässige Kosten verursachen würde und vom Betrieb des Geleises auf der Fahrbahn keine erheblichen Nachteile für den allgemeinen Verkehr zu erwarten sind.

§ 11. Abzweigungen nach den angrenzenden Liegenschaften sollen in der Regel mit Weichen und nur ausnahmsweise mit Drehscheiben hergestellt werden. Der Einbau von Wagen, von oberirdischen Apparaten zum Verstellen der Weichen und von andern ähnlichen Einrichtungen ist nur ausserhalb der Fahrbahn zulässig.

§ 12. Der Minimalradius von Geleisen mit normaler Spurweite in öffentlichen Strassen beträgt 120 m; vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundesrechtes über die Anwendung grösserer Minimalradien. Für Geleise mit geringerer Spurweite können kleinere Minimalradien zugelassen werden.

§ 13. Geleise, die in der Strassenfahrbahn liegen, dürfen über deren Profil nicht vorragen.

<sup>2</sup> Ist für ein Geleise ein besonderer Bahnkörper hergerichtet, so müssen in angemessenen Abständen Kreuzungen für den Fahrverkehr angelegt und, wo es die Sicherheit des Verkehrs verlangt, Einfriedigungen erstellt werden.

<sup>3)</sup> § 9 Abs. 1 in der Fassung von Abschn. C Ziff. II (nach § 199) des HBG vom 11. 5. 1959.

<sup>3</sup> An allen Geleiseanlagen müssen die nötigen Entwässerungseinrichtungen angebracht werden.

<sup>4</sup> Die aufgrund dieses Paragraphen für jede Anlage zu treffenden Einrichtungen werden bei Erteilung der Bewilligung bestimmt.

### III. Vorübergehende Allmendbenützung durch Private

§ 14. Die Bewilligung, die Allmend von Strassen oder Gewässern vorübergehend für private Zwecke zu benützen, ist jederzeit widerruflich, soweit nicht durch besondere Gesetze etwas Abweichendes festgesetzt ist. In der Bewilligung werden die Art und der Umfang der Benützung, der Termin, an dem sie auch ohne Widerruf dahinfällt, und die dafür zu entrichtende Gebühr bestimmt.

<sup>2</sup> Nach dem Erlöschen der Bewilligung hat der Inhaber die bewilligten Einrichtungen zu beseitigen, und es ist der frühere Zustand wieder herzustellen; es kann in der Bewilligung bestimmt werden, dass dies auf seine Kosten durch die öffentliche Verwaltung geschehe.

### IV. Verleihung von Benützungsrechten an Private

#### A. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

##### 1. Fälle der Verleihung

§ 15. Private, welche die Allmend von Strassen oder Gewässern usw. zur Anbringung dauernder Einrichtungen und zu deren Betrieb benützen wollen, haben um Verleihung des Benützungsrechtes nachzusuchen. Vorbehalten bleibt die Errichtung von beschränkten dinglichen Rechten nach § 6.

<sup>2</sup> Ein solches Benützungsrecht kann nur auf bestimmte Zeit eingeräumt werden.<sup>4)</sup>

##### 2. Zuständigkeit zur Verleihung

§ 16. Zur Verleihung von Benützungsrechten ist befugt:<sup>5)</sup>

- a) der zuständige Departementsvorsteher oder eine von ihm bezeichnete Verwaltungseinheit, wenn die Allmend für unterirdische Leitungen, für die Kreuzung von Strassen mit Geleisen, für Kioske, Plakatsäulen und ähnliche Einrichtungen oder für Zivilschutzanlagen beansprucht wird;
- b) der Regierungsrat für Geleiseanlagen, Leitungen, Strassenüberbrückungen oder -untertunnelungen in den Industriezonen sowie für andere Hoch- und Tiefbauten, die der Grosse Rat genehmigt hat;
- c) der Grosse Rat für andere Anlagen und Einrichtungen.

<sup>4)</sup> § 15 Abs. 2 in der Fassung von § 191 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2001, SG 730.100).

<sup>5)</sup> § 16 Abs. 1 (lit. a–c) in der Fassung von § 53 Ziff. 31 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976. Lit. a erneut geändert durch § 13 des Allmendgebührengesetzes vom 16. 12. 1992 (wirksam seit 31. 1. 1993).

<sup>2</sup> Der Grosse Rat kann seine Befugnisse zur Verleihung sowie zur Erneuerung von Verleihungen im Einzelfalle dem Regierungsrat delegieren.

<sup>3</sup> Ein Verleihungsbeschluss kann nur erlassen werden, wenn der Bewerber schriftlich erklärt hat, dass er sich seinen Vorschriften unterziehe. Diese Erklärung ist in den Fällen, wo sich der Grosse Rat die Beschlussfassung vorbehält, vor der Schlussabstimmung der Behörde vom Regierungsrat einzuholen.

<sup>4</sup> Zur Verleihung von Benutzungsrechten an der Allmend von Landgemeinden ist zuständig:<sup>6)</sup>

- a) der Gemeinderat anstelle des zuständigen Departementsvorstehers;
- b) die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament anstelle des Grossen Rates.

### 3. Verleihungsbeschluss

#### a) Notwendiger Inhalt

§ 17.<sup>7)</sup> Der Verleihungsbeschluss muss bestimmen:

- a) den Namen des Beliehenen oder die Bezeichnung des Grundstücks, dem das Benutzungsrecht dient;
- b) die Art und den Umfang der verliehenen Benützung;
- c) die Dauer der Verleihung;
- d) die Pflichten des Beliehenen in bezug auf die Beseitigung der Einrichtungen nach dem Erlöschen der Verleihung;
- e) die Leistungen des Beliehenen an die kantonale und die Gemeindeverwaltung;
- f) die Haftung des Beliehenen (§ 20).

<sup>2</sup> Wenn das Benutzungsrecht zugunsten eines Grundstücks lautet, weist der Beschluss das Grundbuchamt an, die Pflicht zur Beseitigung der Einrichtungen nach Erlöschen der Verleihung im Grundbuch anzumerken.

<sup>3</sup> Vorbehalten sind abweichende Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere des Bundesgesetzes betreffend Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

#### b) Weitere Vorschriften

§ 18. Der Beschluss kann weitere Vorschriften aufstellen, insbesondere:

- a) dass der Beliehene für die ihm obliegenden Leistungen sowie für allfällige Schadenersatzansprüche der öffentlichen Verwaltung oder Dritter, die sich aus der Anlage oder dem Betrieb der bewilligten Einrichtungen ergeben, Sicherheit zu bestellen habe;

<sup>6)</sup> § 16 Abs. 4 in der Fassung von § 13 des Allmendgebührengesetzes vom 16. 12. 1992 (wirksam seit 31. 1. 1993).

<sup>7)</sup> § 17: Abs. 1 lit. a und Abs. 2 in der Fassung von § 191 des Bau- und Planungs-gesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2001, SG 730.100); der bisherige Abs. 2 wurde durch dasselbe G zu Abs. 3.

- b) dass die öffentliche Verwaltung die bewilligte Einrichtung während der Dauer der Verleihung auf bestimmte Termine gegen Entschädigung zurückkaufen oder sie nach dem Erlöschen des verliehenen Rechtes unentgeltlich oder gegen Entschädigung an sich ziehen darf; sind Entschädigungen vorgesehen, so bestimmt der Beschluss entweder, dass diese im Streitfalle von der Expropriationskommission mit Weiterziehung an das Verwaltungsgericht<sup>8)</sup> oder von einem Schiedsgericht festgesetzt werden;
- c) dass das verliehene Recht vor Ablauf der Verleihungsfrist untergehe, wenn die benützte Allmend aufgehoben wird; doch ist diese Bestimmung nur zulässig bei Einrichtungen, deren Zweck den Fortbestand der Strasse oder des Gewässers voraussetzt;
- d) welche Leistungen dem Beliehenen beim Verzicht auf das Benützungrecht obliegen;
- e) dass und unter welchen Bedingungen der Beliehene der öffentlichen Verwaltung oder Dritten eine Mitbenützung der bewilligten Einrichtungen gestatten muss.

#### 4. Wirkungen der Verleihung

§ 19. Die Kosten der Veränderungen, die infolge der Verleihung und infolge von deren Untergang an der Anlage von Strassen und an Gewässerbauten notwendig werden, trägt der Beliehene; es kann im Verleihungsbeschluss bestimmt werden, dass die Ausführung solcher Arbeiten sowie die Erstellung und die Beseitigung der bewilligten Einrichtungen auf seine Kosten von der öffentlichen Verwaltung besorgt wird.

§ 20. Durch die Annahme des Verleihungsbeschlusses (§ 16 Abs. 3)<sup>9)</sup> übernimmt der Beliehene die Haftung für den Schaden, den seine Angestellten oder Arbeiter bei der Erstellung oder bei dem Betriebe der auf der Allmend befindlichen Einrichtungen verursacht haben, soweit diese Personen selbst schadenersatzpflichtig sind.

<sup>2</sup> Streitigkeiten über den Schadenersatz entscheidet der Zivilrichter.

§ 21. Die öffentliche Verwaltung hat aufgrund der Verleihung den Rückgriff auf den Beliehenen, wenn dessen Einrichtungen auf das Eigentum Dritter übermässig einwirken und sie deswegen zu Schadenersatzleistungen angehalten wird.

<sup>2</sup> Im Falle von § 19 Satz 2 hat der Beliehene den Rückgriff gegen die öffentliche Verwaltung, wenn er infolge fehlerhafter Herstellung der bewilligten Einrichtungen zu Schadenersatzleistungen an Dritte angehalten wird.

<sup>3</sup> Im Streitfalle entscheidet der Zivilrichter.

<sup>8)</sup> «Appellationsgericht» durch «Verwaltungsgericht» ersetzt gemäss V zum Ent eignungsgesetz vom 23. 12. 1974.

<sup>9)</sup> § 20 Abs. 1: Klammerverweis geändert durch § 13 des Allmendgebührengesetzes vom 16. 12. 1992 (wirksam seit 31. 1. 1993).

§ 22. Der Beliehene hat vorübergehende Unterbrechungen im Betriebe seiner Einrichtungen, die durch die Benützung der Strasse oder durch die von den zuständigen Behörden angeordneten Arbeiten in der Allmend veranlasst werden, ohne Entschädigung zu dulden, soweit nicht der Verleihungsbeschluss Entschädigung vorsieht.

<sup>2</sup> Wird die Unterbrechung durch Arbeiten im Interesse Privater veranlasst, so kann er gegenüber der Verwaltung beanspruchen, dass die Beteiligten vor dem Beginn der Arbeit eine billige Vergütung leisten. Verfügungen über diese Leistung können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden, das auch über deren Angemessenheit entscheidet.

### 5. Entzug und Untergang des verliehenen Rechts

§ 23. Vor Ablauf der festgesetzten Frist kann das verliehene Benützungsrecht, sofern kein Rückkauf vorbehalten ist, nur durch Enteignung entzogen oder geschmälert werden.

<sup>2</sup> Enteignung ist auch erforderlich, wenn der Bestand eines Benützungsrechtes an einer Strasse durch deren Aufhebung oder durch die Veränderung ihrer Anlage vor Ablauf der Verleihungsfrist beeinträchtigt wird.

<sup>3</sup> Das Benützungsrecht geht unter:

- a) wenn der Beliehene ausdrücklich darauf verzichtet;
- b) wenn er trotz Mahnung die ihm durch Gesetz, Verordnung oder Verleihungsbeschluss auferlegten Verpflichtungen gröblich verletzt;
- c) wenn er trotz Mahnung die Erstellung der bewilligten Einrichtungen binnen angemessener Frist unterlässt oder deren Betrieb mehr als ein Jahr lang unterbricht; im Verleihungsbeschluss kann eine längere Frist festgesetzt werden. Der Nachweis des Betriebes liegt dem Beliehenen ob.

<sup>4</sup> Die Beschlüsse des Grossen Rates über Entzug und Untergang des verliehenen Rechts unterliegen dem Rekurs an das Verwaltungsgericht nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungspflege.<sup>10)</sup>

### 6. Übertragung des verliehenen Rechtes

§ 24.<sup>11)</sup> Ein persönliches Benützungsrecht kann weder veräussert noch vererbt werden.

<sup>2</sup> Dagegen kann es der zuständige Departementsvorsteher oder eine von ihm bezeichnete Verwaltungseinheit oder der zuständige Gemeinderat einem Dritten übertragen. Die Zulässigkeit und die Voraussetzungen einer solchen Übertragung können im Verleihungsbeschluss näher geregelt werden.

<sup>10)</sup> § 23 Abs. 4 beigelegt durch Abschn. II des GRB vom 20. 11. 1996 (Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, wirksam seit 1. 2. 1997).

<sup>11)</sup> § 24: Abs. 1 in der Fassung von § 191 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2001, SG 730.100); Abs. 2 erster Satz in der Fassung von § 13 des Allmendgebührengesetzes vom 16. 12. 1992 (wirksam seit 31. 1. 1993).

## B. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR GELEISEANLAGEN

1. *Verhältnis zum Bundesrecht*

§ 25. Für die Erstellung privater Geleiseanlagen auf der Allmend ist unter Vorbehalt abweichender Vorschriften des Bundesrechts ein Verleihungsbeschluss nach Vorschrift dieses Gesetzes erforderlich, auch wenn dafür ausserdem eine Konzession oder Genehmigung der Bundesbehörden eingeholt werden muss.

2. *Befreiung von den Verleihungsvorschriften*

§ 26. Für den Anschluss von Privatliegenschaften an Industriegeleise der öffentlichen Verwaltung bedarf es keiner Verleihung nach Massgabe dieses Gesetzes, wenn die anzuschliessende Liegenschaft an die Strasse anstösst, in welcher das öffentliche Geleise liegt. Die Anschlussbedingungen werden im übrigen durch Verordnung geregelt.

<sup>2</sup> Jedoch finden die §§ 19, 20 und 21 auch auf dieses Verhältnis Anwendung.

3. *Anschluss an Privatgeleise*

§ 27. Ein Privater, der gemäss bundesrechtlicher Vorschrift an ein in der Allmend gelegenes privates Industriegeleise anschliessen will, bedarf hierfür der Ermächtigung durch Verleihungsbeschluss.

<sup>2</sup> Die Verleihung für Verlängerung von privaten Industriegeleisen und für den Anschluss an solche Geleise gilt von Gesetzes wegen nur für die Dauer der Verleihung des Stammgeleises.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat ist befugt, über die gemeinsame Benützung privater Geleise durch die Ersteller und durch spätere Anschliesser nach Anhörung der Beteiligten Vorschriften in Abweichung vom ursprünglichen Verleihungsbeschluss aufzustellen.

## V. Einführungsbestimmungen

§ 28. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf bestehende Einrichtungen, die nicht auf Widerruf bewilligt sind, keine Anwendung.

<sup>2</sup> Auf Einrichtungen, die für bestimmte Dauer bewilligt sind, sind sie anzuwenden, wenn nach Ablauf der festgesetzten Zeit eine Erneuerung stattfinden soll.

<sup>3</sup> Einrichtungen, die unter Vorbehalt des Widerrufs bewilligt worden sind, sind, falls sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes einer Verleihung bedürfen, zu beseitigen, wenn nicht spätestens innert fünf Jahren, vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an gerechnet, ein Gesuch um Verleihung gestellt ist; der Regierungsrat ist befugt, die Beseitigung schon vorher zu verlangen. Von diesen Bestimmungen ist den Beteiligten Anzeige zu machen.

<sup>4</sup> Von den Vorschriften des Abschn. II und von den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen über Erstellung und Unterhalt können für bestehende Einrichtungen Ausnahmen auch dann bewilligt werden, wenn ihr Bestand durch eine neue Verfügung zu regeln ist.

§ 29. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und tritt sofort in Kraft und Wirksamkeit.